

08.11.91

VP - U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den
neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß) - Drucksache 12/1474 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen
für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)
- Drucksache 12/1092 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.91

Erster Durchgang: Drs. 303/91

**Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege
in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer, Anwendungsbereich

(1) Für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Verkehrswegen der **Bundeseseisenbahnen**,
2. **Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen**,
3. Verkehrsflughäfen,
4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie von

5. Fernverkehrswegen im Sinne von Nummern 1 und 2 zwischen diesen Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes

gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, und zwar bis zum 31. Dezember 1999 für Verkehrswege der Bundeseseisenbahnen, im übrigen bis zum 31. Dezember 1995. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Fernverkehrswege zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes im einzelnen.

§ 2

Linienbestimmung

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Linienführung der Verkehrswege mit Ausnahme der Straßenbahnen. Die Bestimmung erfolgt im Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder, soweit nicht bei Bundeswasserstraßen zur Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft das Einver-

nehmen herzustellen ist. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Linienentwurfs Stellung genommen hat; die Frist kann bis zu zwei Monaten verlängert werden.

(2) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einbeziehung der Öffentlichkeit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren stattfindet. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im Sinne des § 6a Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883) für die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Verkehrswege ist den beteiligten Ländern freigestellt.

§ 3

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden nach § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Auslegung des Plans (§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) in den Gemeinden nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat. Zu den Erläuterungen gehört auch die Angabe der wichtigsten Alternativen, die bei der Linienbestimmung untersucht wurden, und der Gründe, die für die Bestimmung der Linienführung maßgebend gewesen sind. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben.

(2) Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt ist, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.

(3) Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.

663/81

(4) Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden (§ 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) müssen bei der Feststellung des Plans (§ 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(5) Bei einer Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens findet § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung. Die Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) abzugeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

(7) Bedarf die Feststellung des Plans des Einvernehmens mit einer anderen Behörde, so ist **über die Erteilung des Einvernehmens innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.**

§ 4

Plangenehmigung

(1) Für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges sowie für die Änderung eines Verkehrsflughafens kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts **schriftlich einverstanden** erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist. § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) bleibt unberührt; § 3 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Plangenehmigung erteilt die für Planfeststellungen zuständige Behörde.

(2) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **und für Verkehrsflughäfen nach § 9 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.**

§ 5

Verwaltungsgerichtsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug **über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 1 dieses Gesetzes betreffen.**

(2) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß und gegen eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Vorarbeiten

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 und 3 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), gelten für Vorarbeiten bei Verkehrswegen einer Bundeseisenbahn die Vorschriften des § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast die Bundeseisenbahn und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Behörde der Bundesbahn tritt.

(2) Für Vorarbeiten bei Verkehrsflughäfen findet § 7 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Genehmigungsbehörde die Planfeststellungsbehörde tritt.

(3) Für Vorarbeiten bei Straßenbahnen gelten die Vorschriften des § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast der Genehmigungsinhaber und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Landesbehörde tritt.

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens für den Verkehrsweg hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

§ 8

Vertreter des Eigentümers

Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, in den Fällen der §§ 4 und 6 auf Antrag der Planfeststellungsbehörde und in den Fällen des § 7 auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen. § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 9

Enteignungsentschädigung, Enteignungsverfahren, gerichtliches Verfahren

(1) Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs.

(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 122 des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, daß für die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 des Baugesetzbuchs) der § 7 dieses Gesetzes gilt.

(3) Für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 in Verbindung mit § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Baugesetzbuchs entsprechend.

§ 10

Verkehrsflughäfen

(1) Die Anlegung und der Betrieb neuer Verkehrsflughäfen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes. Die Planfeststellungsbehörde regelt den Betrieb des Flughafens und legt den Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes fest. Nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zu erteilen.

(2) Die zivile Nutzung ehemaliger Militärflugplätze bedarf nur einer Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, in der der Träger der zivilen Nutzung, die für die zivile Nutzung vorgesehenen Flugbetriebsflächen und die Art des zivilen Flugbetriebs festzulegen sind. Ein vorhandener militärischer Bauschutzbereich bleibt wirksam, bis die Genehmigungsbehörde einen Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes festlegt oder einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 des Luftverkehrsgesetzes bestimmt.

663/91

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt werden.

(2) Planungen für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen, für die ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes begonnen wurde, sind auch nach den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

1. bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr,
2. bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
3. bei der Plangenehmigung mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.11.91

VP - U

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den
neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)
- Drucksachen 12/1092, 12/1474 - die beiliegende Entschlieung in Drucksache 12/1474 - Nummer 3 der Beschluempfehlung - angenommen.

Der Bundestag begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 12/1092 als einen wesentlichen Schritt zur Straffung der Planungen von Verkehrswegen in den neuen Bundesländern und dem Land Berlin.

Er ist der Auffassung, daß die mit dem Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern und in den alten Ländern zu verbessern, nicht nur eine der notwendigen Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung, sondern auch aus der Sicht der verkehrspolitischen Aufgabenstellungen eine zentrale Voraussetzung zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen darstellt. Der Bundestag sieht in einer von daher gerechtfertigten und befristeten Ausnahmesituation zur Beschleunigung der Planung von Verkehrsvorhaben keinen Anlaß, auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und mit Beteiligung der Öffentlichkeit in *jedem Fall* und von vornherein zu verzichten. Der Bundestag erwartet vielmehr, daß die neuen Länder von der ihnen durch den Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeit zur Durchführung von Raumordnungsverfahren einen der Bedeutung des Einzelfalles und der gebotenen Beschleunigung gerecht werdenden Gebrauch machen werden.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den
neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 07. November 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat geht davon aus, da unter dem Begriff "Rechte anderer" in § 4 Abs. 1 Satz 1 auch die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu verstehen sind, wenn mit dem jeweiligen Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.